

# VERGÜNSTIGUNGEN FÜR WASSERSTOFF STEUERLICH FINANZIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine im Rahmen des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 23.09.2020 angekündigte und am 26.11.2020 vorgelegte Formulierungshilfe zur Ergänzung des „EEG 2021“. Die Stellungnahme des vzbv bezieht sich auf den Teil zur Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage.

30.11.2020

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>III. DIE FORDERUNG IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
Stromvergünstigung für die Herstellung von grauem und grünem Wasserstoff aus Steuermitteln fördern .....	4

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 den Regierungsentwurf des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 beschlossen. Das BMWi hat im Nachgang eine Formulierungshilfe zur Ergänzung des „EEG 2021“ vorgelegt und darin u. a. die finanzielle Unterstützung der Herstellung von grauem und grünen Wasserstoff im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung präzisiert. Unternehmen sollen bei ihren Stromkosten zur Herstellung von Wasserstoff weitgehend oder sogar vollständig von der EEG-Umlage befreit werden, teilweise unbegrenzt über das Jahr 2030 hinaus. Erneut soll ein Privileg für einen neuen Industriezweig geschaffen werden, das den privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>1</sup> vorenthalten bleibt. Für den vzbv müssen Verbraucher bei der Energiewende im Zentrum stehen. Es geht dabei insbesondere auch um eine faire Kostenverteilung.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der vergünstigte Strompreis zur Herstellung von grauen und grünen Wasserstoff nicht über die Besondere Ausgleichsregelung der EEG-Umlage, sondern steuerlich finanziert wird.

# II. EINLEITUNG

Der vzbv hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 17.09.2020 zum Referentenentwurf des BMWi zum EEG 2021 die Absicht der Bundesregierung kritisiert, den Strom für die Herstellung von Wasserstoff im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage weitgehend zu befreien<sup>2</sup>.

Der vzbv stellt das Ziel, Strom für bestimmte Verwendungen der Industrie – hier die Herstellung von Wasserstoff – kostengünstig zur Verfügung zu stellen, nicht in Frage. Allerdings dürfen diese Vergünstigungen insgesamt nicht zu finanziellen Nachteilen der Verbraucher führen.

Das BMWi hat am 26.11.2020 eine im Rahmen des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 23.09.2020 angekündigte Formulierungshilfe zur Ergänzung des „EEG 2021“ vorgelegt und darin u. a. die finanzielle Unterstützung der Herstellung von grauem und grünen Wasserstoff im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung präzisiert. Die Stellungnahme des vzbv bezieht sich auf den Teil zur Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>2</sup> Stellungnahme des vzbv „Ausbau der erneuerbaren Energien auf Verbraucher ausrichten“, 17.09.2020, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/18/2020\\_09\\_17\\_vzbv\\_stn\\_eeg\\_2021\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/18/2020_09_17_vzbv_stn_eeg_2021_final.pdf).

### III. DIE FORDERUNG IM EINZELNEN

#### STROMVERGÜNSTIGUNG FÜR DIE HERSTELLUNG VON GRAUEM UND GRÜNEM WASSERSTOFF AUS STEUERMITTELN FÖRDERN

Mit § 63 Nummer 1a EEG 2021 soll eine neue Besondere Ausgleichregelung von der EEG-Umlage für die Herstellung von Wasserstoff geschaffen werden. Diese Regelung umfasst grundsätzlich grauen und grünen Wasserstoff<sup>3</sup>. Mit § 64a EEG 2021 sollen stromintensive Unternehmen, deren größter Beitrag zur gesamten Wertschöpfung die Herstellung von Wasserstoff darstellt, im Rahmen der Besonderen Ausgleichregelung nur eine begrenzte EEG-Umlage von 15 Prozent zahlen müssen. Diese Begrenzung kann unter bestimmten Bedingungen sogar auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt werden.

Mit § 69b soll die EEG-Umlage für die Herstellung von grünem Wasserstoff bis auf null Prozent abgesenkt werden können. Diese Begrenzung soll für Anlagen gelten, die vor dem 01.01.2030 in Betrieb genommen werden, d.h. für diese Anlagen kann die EEG-Umlage zeitlich unbegrenzt auf null gesenkt werden.

Mit § 93 soll eine Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an grünen Wasserstoff erfolgen. Mit einer entsprechenden Verordnung soll zu einem späteren nicht weiter definierten Zeitpunkt festgelegt werden, dass auch § 64 a EEG 2021 nur für grünen Wasserstoff gelten soll. In der Gesetzesbegründung ist allerdings nur von einer „Kann“-Bestimmung die Rede. Ohne die Verordnung kann allerdings eine Absenkung der EEG-Umlage auf null nicht erfolgen. Auch ist vorgesehen, dass für die Herstellung von grünem Wasserstoff nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung durch das EEG erhalten hat.

Eine rechtssichere Definition von grünem Wasserstoff soll warten, bis „entsprechende nationale und europäische Diskussions- und Umsetzungsprozesse mit Blick auf die Europäische Erneuerbaren-Energien-Richtlinie“ abgeschlossen sind. Auch sind offenbar verschiedene Qualitäten von grünem Wasserstoff angedacht, die dann zu unterschiedlich hohen Befreiungen von der EEG-Umlage auf 15 bis 0 Prozent führen können. Die Anforderungen sollen erst in der Verordnung geregelt werden.

Es bleibt damit vorerst unklar, inwieweit auch die Produktion von grauem Wasserstoff von der EEG-Umlage weitgehend befreit werden soll. Ob die Förderung von grauem Wasserstoff industriepolitisch sinnvoll ist, soll hier nicht bewertet werden, für die Beschleunigung der Energiewende ist sie kaum hilfreich.

Der vzbv stellt das Ziel, Strom für bestimmte Verwendungen der Industrie kostengünstig zur Verfügung zu stellen, nicht in Frage. Allerdings kritisiert der vzbv, dass dieser Strom mit der Besonderen Ausgleichregelung weitgehend von der EEG-Umlage befreit wird und gleichzeitig diese Befreiungen zusätzlich auch von den privaten Verbrauchern geschultert werden müssen.

Das BMWi argumentiert, dass sich die Besondere Ausgleichregelung nicht unmittelbar auf sinkende Einnahmen bei der EEG-Umlage auswirke, weil die Hersteller von Was-

---

<sup>3</sup> Grauer Wasserstoff wird in der Regel aus fossilen Energien, grüner Wasserstoff aus erneuerbaren Energien gewonnen.

Wasserstoff neue Stromverbraucher seien. Wenn der neue zusätzliche Strom aus erneuerbaren Anlagen bereitgestellt werden würde, der keine Förderung nach EEG erhalte, entstünden entsprechend keine Zusatzkosten für die EEG-Umlage. Bei der geplanten Besonderen Ausgleichregelung für grünen Wasserstoff soll außerdem nur Strom verwendet werden dürfen, der keine Förderung nach EEG erhalten hat, wie dies in der Regel bei Power-Purchase-Agreements (PPA) der Fall ist.

Diese Argumentation greift aber zu kurz. Es ist zu erwarten, dass künftig mehr und mehr Strom aus Wind- und Solaranlagen hergestellt wird, der keine Förderung nach EEG erhält. Das sind zum Beispiel Anlagen, die nach 20 Jahren aus der Förderung herausfallen oder Anlagen, die schon heute ohne Förderung auskommen. Der vzbv begrüßt diese Entwicklung, weil dadurch die EEG-Umlage auch für die privaten Verbraucher entlastet würde. Wenn nun diese Kapazitäten an nicht geförderten Strom prioritär von den Unternehmen zur Wasserstoffherstellung verbraucht werden, stünden sie dem allgemeinen Strommarkt nicht mehr zur Verfügung. Private Verbraucher müssen daher weiter zumindest verstärkt mit teurerem geförderten Strom Vorlieb nehmen. Eine mögliche Senkung des Strompreises auf diesem Wege bleibt den Verbrauchern damit vorbehalten.

Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum zum Strommarkt neu hinzukommende Unternehmen Privilegien erhalten, die den privaten Verbrauchern einmal mehr vorenthalten bleiben. Zudem werden auch private Verbraucher künftig deutlich mehr Strom verbrauchen als heute, bedingt durch die zunehmende Elektromobilität und den Einsatz von Wärmepumpen im Gebäudebereich. Eine weitgehende Befreiung von der EEG-Umlage für diesen neuen, zusätzlichen Stromverbrauch ist hier nicht vorgesehen.

Die finanzielle Unterstützung zur Senkung des Strompreises für die Herstellung von Wasserstoff sollte daher nicht über die Besondere Ausgleichsregelung, sondern über eine steuerliche Finanzierung erfolgen. Es handelt sich hier um eine staatliche Entscheidung, die entsprechend steuerlich zu finanzieren ist.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, dass der vergünstigte Strompreis zur Herstellung von grauen und grünen Wasserstoff nicht über die Besondere Ausgleichsregelung der EEG-Umlage, sondern steuerlich finanziert wird.